

## **Berichtigung**

### **des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**

### **der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im**

### **Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG)**

**Vom 5. Mai 2004**

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428) wird wie folgt berichtigt:

1. § 14 Abs. 2 Satz 2:  
„Findet Mehrheitswahl statt, muss, sofern für den Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, der Stimmzettel die Bezeichnung und die Bewerber dieses Wahlvorschlags sowie zusätzlich drei freie Zeilen enthalten; ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, muss der Stimmzettel drei freie Zeilen enthalten.“
2. § 15 Abs. 5:  
„(5) Findet Verhältniswahl statt, kann der Wähler seine Stimmen nur Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.“
3. § 24 Abs. 2 Satz 1:  
„Das Wahlergebnis für das Wahlgebiet und die Wahlkreise ist vom Gemeindevwahlausschuss unverzüglich festzustellen und von der Gemeinde danach unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.“
4. § 29 Abs. 2 Satz 2:  
„Das Wahlergebnis im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen ist aufgrund der Ergebnisse der Wiederholungswahl neu festzustellen.“
5. § 46 Satz 2:  
„Im Falle der Anfechtung der Wahl kann der Gewählte abweichend von Satz 1 sein Amt erst nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl antreten.“

Dresden, den 5. Mai 2004

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Menke**  
**Referatsleiter**